

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte in
Baden-Wrttemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: C 19/DOK: 418.18/055/Nz-Pi
Ansprechpartner/in: Thomas Neutz
Telefon: +49 (30) 13001-5720
Telefax: +49 (30) 13001-865786
E-Mail: Thomas.Neutz@dguv.de
www.dguv.de/landesverbaende
Datum: 18. Mai 2020

Rundschreiben D 09/2020 Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie – Mehraufwendungen fr Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte in der Corona-Pandemie zu untersttzen, haben wir uns mit der Kassenrztlichen Bundesvereinigung auf eine Pauschale fr Mehraufwendungen fr Infektionsschutz fr **ambulante Behandlungen** im Rahmen des Durchgangsjrztverfahrens verstrndigt. Die Einigung gilt demnach auch fr ambulante Versorgung an Krankenhusern und tragt folgenden Wortlaut:

Um einerseits die bestmgliche Versorgung der Unfallverletzten in Anbetracht der gegenwrigen COVID-19-Pandemie durch die D-Drzte sicherzustellen und andererseits gleichzeitig einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz fr die D-Drzte und ihre Praxismitarbeiter sowie auch fr die verletzten Versicherten zu leisten, erklren die DGUV und die SVLFG fr die Trger der gesetzlichen Unfallversicherung, sich an den fr die Behandlung ihrer Versicherten entstandenen bzw. noch entstehenden Mehraufwendungen fr Infektionsschutz wie folgt zu beteiligen:

1. Als pauschale Abgeltung von Preis- und Mengensteigerungen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 - insbesondere bei persnlichen Schutzausrstungen fr Mitarbeiter und seitens der D-Drzte den Patienten zur Verfugung gestelltem Mund-Nase-Schutz und fr weiteren entstandenen Mehraufwand zur Minderung des Infektionsrisikos - wird jedem D-Arzt fr jeden persnlichen Arzt-Patienten-Kontakt zuzsätzlich zu den Behandlungskosten fr jeden Behandlungstag eine Pauschale erstattet.
2. Aufgrund der im Moment nicht zu beziffernden tatschlichen Kosten fr den Infektionsschutz wird fr diese Pauschale der Betrag von 4 Euro festgelegt. Die Pauschale gilt rckwirkend ab dem 16.03.2020.

1 / 2

3. Die Pauschale kann als besondere Kosten mit der Bezeichnung „COVID-19 Pauschale“ mit der regulären Behandlungsrechnung (§ 64 Abs. 1 Ärztevertrag) abgerechnet werden. Für zurückliegende bereits abgerechnete Behandlungen kann die Pauschale dem UV-Träger nachträglich in Rechnung gestellt werden.
4. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020.

Aufgrund der Struktur der Abläufe in den Datenverarbeitungssystemen der Unfallversicherungsträger und bestehender gesetzlicher Regelungen ist leider eine automatische Nachberechnung durch die Unfallversicherungsträger nicht möglich.

Da mit dieser Pauschale die tatsächlich für Infektionsschutzmaßnahmen entstandene Kosten erstattet werden, gibt es dafür keine Gebührenposition. Für die Abrechnung ist die „Covid-19 Pauschale“ daher einmal am Behandlungstag als besondere Kosten zusätzlich in die Rechnung aufzunehmen.

Für die bereits abgerechneten Behandlungsfälle kann die „Covid-19 Pauschale“ nachträglich entweder als Ergänzung zu einer bereits abgerechneten Gebührenposition oder mit gesonderter Abrechnung unter Angabe des Behandlungstages in Rechnung gestellt werden.

Über derartige Regelungen und Fragen während der Pandemie informieren wir Sie immer aktuell auf unserer Homepage

(FAQ zum Coronavirus <https://www.dguv.de/landesverbaende/de/aktuelles/index.jsp>).

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit zum Wohle von Arbeitsunfallverletzten und Mitgliedsbetrieben!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter